MARTIN HÄUSLING, MdEP
Mitglied im Agrar-, Umwelt- und Gesundheitsausschuss
im Europäischen Parlament

Anpassungen der EU-Öko-Verordnung
Stand Januar 2026

Vorschlag der Kommission zu Änderungen der Basisverordnung

Der Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der EU-Öko-Verordnung 2018/848 ist notwendig und auch dringend, um

a) Das so genannte **Herbaria-Urteil** (C-240/23) umzusetzen.
Der EuGH kam in einem Urteil zu dem Schluss, dass Produkte aus Drittländern, deren ökologische/biologische Produktions- und Kontrollsysteme als denen in der Union als gleichwertig anerkannt wurden (z.B. USA, Japan, etc.), das EU-Bio-Logo nicht automatisch erhalten dürfen, da nicht alle Produktionsverfahren mit unseren Standards der Öko-Verordnung konform sind.
Die Kommission löst das Problem in ihrem Vorschlag, indem sie die Vorschriften wie folgt umformuliert:

- Importierte Produkte können als ökologisch bezeichnet werden und das Logo tragen, wenn sie als gleichwertig angesehen werden (d.h. die Praxis im Drittland entsprich dem EU-Recht) und die Produkte erfüllen bestimmte zusätzliche Produktions- und Kontrollanforderungen, die in einem neuen Anhang VII festgelegt sind. Die von der Kommission vorgeschlagenen Anforderungen sind:
    - Verbot von Hydrokultur (d.h. Aufzucht von Pflanzen in Nährlösungen)
    - nur obligatorische Vitaminanreicherung in Produkten
    - Tierschutz: Verbot der Anbindung von Tieren, Tierschutz während des Transports

  Diese Liste kann, wenn notwendig, über eine Ermächtig verändert werden.
- EU-Unternehmen können bis zu 5 % importierte Zutaten unverändert in ihren Produkten verwenden. Wenn sie mehr als 5 % Importware verwenden, müssen sie die gleichen zusätzlichen Produktions- und Kontrollanforderungen einhalten, ansonsten darf das EU-Logo nicht verwendet werden.

b) notwendige Verlängerungen bei **Importregeln** zu erhalten
Die EU muss ihre Vorschriften für die Einfuhr von Bio-Produkten mit der Verordnung (EU) 2018/848 von einem **auf Gleichwertigkeit basierenden System auf ein auf Konformität basierenden System** umstellen, d.h. alle Drittlandsysteme werden von der EU-Kommission geprüft, ob sie unseren Standards entsprechen. Laut Verordnung muss diese **Umstellung der Importvereinbarung mit allen Ländern bis Ende 2026** abgeschlossen sein, was aber aus einer Vielzahl an Gründen für viele Importabkommen noch nicht der Fall ist. Die Kommission schlägt eine Verlängerung der Übergangszeit bis Ende 2036 vor.

Darüber hinaus nutzt die EU-Kommission die Öffnung der Verordnung, um einige Vereinfachungen und Klarstellungen im Basisrechtstext vorzunehmen, die die große Mehrzahl des Biosektors und der Mitgliedstaaten begrüßen (siehe Vorschlag der Kommission zu Änderungen der Basisverordnung).

Gruppenzertifizierung
Gruppenzertifizierung gab es in der Vergangenheit nur für Gruppen in Drittländern, seit 2022 aber auch für Gruppen in der EU. Sie soll nun vereinfacht werden. Der Vorschlag macht einige Verschärfungen, die seit 2022 eingeführt wurden, wieder rückgängig, da diese vor allem bei Gruppen in Drittländern zu großen Umsetzungsproblemen führten.

- einzelne Gruppenmitglieder: Verdopplung der maximalen Größe der bewirtschafteten Fläche der einzelnen Mitglieder (auf 10 ha in den meisten Fällen, 1 ha für Gewächshäuser und 30 ha für extensiv genutztes Dauergrünland) und Zulassung von Mitgliedern von Genossenschaften, auch wenn der Betrieb selbst keine Rechtspersönlichkeit hat.

Verkauf von unverpackter Ware
Bislang über drei Kriterien beschrieben (Produktionsmenge unter 5000 kg pro Jahr, weniger als 20 000 € pro Jahr Umsatz oder Zertifizierungskosten von mehr als 2 % des Umsatzes) wurde nun auf nur ein Kriterium reduziert: Produktion unter 10 000 kg pro Jahr.

Geflügel

- Die Festlegung einer Umstellungsfrist für **Wachteln** ist unstrittig (5 Wochen).
- Eine Klarstellung zum **Auslauf für Junggeflügel** besagt, dass das Tier ausreichend befiedert sein muss, um eigenständig die Körpertemperatur an die Außenklimabedingungen anpassen zu können (wichtig für Nord- und Mitteleuropa).
- Wichtig bei der Klarstellung ist, dass nun Betriebe Klarheit erhalten, für **Junggeflügel** künftig keine (ungenutzten) Freiflächen vorhalten zu müssen. Der südliche EU-Öko-Sektor hatte sich für verpflichtenden Freilauf ausgesprochen; insgesamt herrscht aber mehrheitliche Zustimmung durch den Sektor für diesen Punkt.
- Streichung der **maximalen Größe für Geflügelhaltungsbetrieben** (derzeit nach Auslegung der KOM max. 1600 m^3). Auch hier gab die Verordnung unnötigen Interpretierungsspielraum, der jetzt aufgelöst wird. Wichtig ist, dass jeder Stall an sich in der Größe limitiert ist. Große Betriebe mit viel Fläche sollten aber ohne Probleme mehrere Stallgebäude genehmigt bekommen. Im Ökosektor ist ohnehin der Tierbesatz strikt an die Fläche gebunden.

Viehhaltung allgemein
Streichung der Mindestwartezeit von 48 Stunden nach der Verwendung eines allopathischen Tierarzneimittels, wenn die offizielle Wartezeit des Arzneimittels 0 beträgt (die Verdopplung der Wartezeit bleibt bestehen); dies stellt eine wichtige Entscheidung dar.

Reinigungsmittel
Streichung der Verpflichtung zur Verwendung von Reinigungsmitteln für Verarbeitungs- und Lagereinrichtungen aus einer restriktiven Liste. Es erwies sich als zu kompliziert, eine Liste zu erstellen, die allen Gesundheitsvorschriften der Mitgliedstaaten entspricht, gleichzeitig die ökologischen Grundsätze respektiert und alle notwendigen Verwendungszwecke abdeckt. Der Sektor hatte vorgeschlagen, die Positivliste durch eine Negativliste (die einfacher zu erstellen ist) oder zumindest eine Negativliste mit Kriterien zu ersetzen, aber die Kommission hält dies rechtlich für nicht möglich. Insgesamt wird der Vorschlag positiv bewertet, wenn auch einige Akteure gerne eine Negativliste von verbotenen Substanzen hätten.

Verfahren
Die notwendige Anpassung muss zügig verabschiedet werden, denn die Rechtsunsicherheit über das noch nicht umgesetzte Herbaria-Urteil ist für den Sektor brisant. Darüber hinaus sind Importe ab Januar 2027 nicht mehr möglich, wenn die Handelsabkommen nicht der Konformität entsprechen.
EU-Parlament will den Vorschlag der Kommission sehr zügig und über ein vereinfachtestes Verfahren beschließen, noch geklärt werden muss im Parlament, ob Änderungsanträge im Ausschuss gemacht werden sollten oder nicht.
Rat der Mitgliedstaaten: Wichtig ist nun, dass der Rat ebenfalls zügig das Dossier behandelt.

Die Kommission hat parallel zu den Vorschlägen zur Änderung des Basisrechtsakts eine **Roadmap** für weitere Änderungen der sekundären Rechtsvorschriften veröffentlicht. Diese Roadmap enthält ebenfalls einige seit langem diskutierte Punkte, die in diesem Briefing kurz beschrieben werden.

Einige Themen, die in der Roadmap behandelt werden: Sekundäre Gesetzgebung

Verarbeitung
Hydrolate – Q1 2026 delegierter Rechtsakt (DA)
Die Kommission plant, die Verwendung der Zertifizierung von Hydrolaten (Destillation, in der Regel von aromatischen Pflanzenölen) in Bio-Produkten zuzulassen, wie es von der Branche seit langem gefordert wird.

Von Natur aus mikronährstoffreiche Zutaten – nach EGTOP-Empfehlung über einen Delegierten Rechtsakt.
Die Kommission schlägt vor, die Vorschriften für von Natur aus mikronährstoffreiche Zutaten zu ändern, um die Ursache des Herbaria-Falls zu beseitigen – der EU-Unternehmer Herbaria hatte sich über unlauteren Wettbewerb mit Drittländern aufgrund dieser Vorschrift beschwert. Die Änderung ist notwendig, auf die genaue Ausarbeitung kommt es nun an.

Futtermittel

- **Verarbeitungshilfsstoffe**, die für die Herstellung von Futtermitteln zugelassen sind: Korrektur eines Problems im Text, der die Verwendung bestimmter Verarbeitungshilfsstoffe, nicht jedoch deren Nebenprodukte, erlaubt, was für die Mehrheit im Sektor unumstritten ist.
  Nach EGTOP-Stellungnahme in Form eines Delegierten Rechtsakts.
- **Futtermittelvitamine und Provitamine:** Die Kommission schlägt vor, die Anforderung einer vorherigen Genehmigung durch die Mitgliedstaaten für die Verwendung von Vitaminen nicht-biologischen Ursprungs zu streichen. Wir unterstützen das. In Q3 2026 im Rahmen eines Durchführungsrechtsakts/implementierten Rechtsakts (IA)

In der ökologischen/biologischen Produktion zugelassene Pflanzenschutzmittel: Mittel mit geringem Risiko sowie Grundstoffe – Q3 2026 Durchführungsrechtsakt/ IA
Aktualisierung der in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Pflanzenschutzmittel nach der Zulassung einiger Grundstoffe auf EU-Ebene gemäß einer EGTOP-Empfehlung. Dieser Punkt scheint unumstritten.

Bericht zu Rückständen von Pestiziden – Bericht Q1 2026

Die Kommission hatte angekündigt, Anfang 2026 dem Rat und dem Parlament einen Bericht über das Vorhandensein nicht zugelassener Produkte oder Stoffe in der ökologischen/biologischen Produktion vorzulegen.
Hintergrund zur Problematik: Die Kommission versuchte bei der Erarbeitung der EU Öko Verordnung (2018/848) eine Nulltoleranz beim Auffinden von Verunreinigungen

(Pestizide) einzuführen. Egal, ob das Vorhandensein dieser Stoffe unvermeidbar ist (z.B. bei Kontamination durch Drift, aerosolische Verbreitung durch konventionelle Bewirtschafter etc.) oder nicht. Am Ende war die Mehrheit der Verhandlungsparteien gegen die Dezertifizierung, denn auch wenn ökologisch produzierte Ware zu 100% den Produktionsvorschriften der Verordnung entspricht, ist es nicht immer möglich, ein komplett kontaminationsfreies Endprodukt auf den Markt zu bringen.

Ein Hauptziel des vorzulegenden Berichtes ist es, einen Überblick über die bislang erfolgte Harmonisierung der Laborstandards in der EU zu geben; der erwartete Bericht sollte Empfehlungen für eine weitere Harmonisierung auf EU-Ebene und zum Umgang mit Pestiziden enthalten.

Weitere wichtige Themen:

Kaliumphosphonate

Weiterhin fehlt den Biowinzern ein effektives Mittel gegen den klimawandelbedingt häufiger auftretenden falschen Mehltau. Ich setze ich mich dafür ein, dass Kaliumphosphonate für den ökologischen Landbau zugelassen werden.

Zugang zu Weideland für Pflanzenfresser

Weiterhin gibt es keinen Vorschlag der EU-Kommission, der die derzeitige rechtliche Auslegung der Bio-Verordnung, dass alle Pflanzenfresser jederzeit Zugang zu Weideland haben müssen, löst. Nach wie vor ist die Kommission sehr zögerlich, Härtefalllösungen zu ermöglichen. Andere Mitgliedstaaten (Frankreich und zuletzt Österreich) haben indes den Weidezugang bereits umgesetzt, sodass dies ein umstrittenes Thema bleibt.